Rechtstexte Beschreibung

aus Gesetz, Reglement, Richtlinie, Umsetzungsreglement, Beschluss, Empfehlung, Checkliste, Statuten, keine Zuordnung

---

Verfassung des Kantons Freiburg (KV) Link

1.2.1 (Gesetz) Verfassung des Kantons Freiburg (KV)

Verfassung des Kantons Freiburg (KV)

Gesetz über die Beziehungen zwischen den Konfessionsgemeinschaften und dem Staat (BKGSG)

1.2.2 (Gesetz) Gesetz über die Beziehungen zwischen den Konfessionsgemeinschaften und dem Staat (BKGSG 190.1) vom 26.09.1990 (Fassung in Kraft getreten am 01.07.2024)

Dieses Gesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den durch die Staatsverfassung des Kantons Freiburg öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen

Art. 1 Geltungsbereich
1 Dieses Gesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den durch die Staatsverfassung des Kantons Freiburg öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, nämlich der römisch-katholischen Kirche und der evangelisch-reformierten Kirche.
2 Es findet keine Anwendung auf die konfessionellen Gemeinschaften, die dem Privatrecht unterstellt sind; ausgenommen sind die Artikel 28-30b über die Gewährung von öffentlich-rechtlichen Vorrechten

Gesetz über die Gemeinden (Link)

1.2.3 (Richtlinie) Gesetz über die Gemeinden (GG)

Gesetz über die Gemeinden (GG).

Reglement zum Gemeindegesetz (Link)

1.2.3.10 (Beschluss) Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG)

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG); SGF 140.11.

Gesetz über Datenschutz (Link)

1.2.4 (Richtlinie) Gesetz über den Datenschutz (DSchG)

Gesetz über den Datenschutz (DSchG).

Informationsgesetz und Zugang zu Dokumenten - InfoG (Link)

1.2.5 (Richtlinie) Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG)

Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

Verordnung über Dokumentenzugang - DZV (Link)

1.2.5.10 (Beschluss) Verordnung über den Zugang zu Dokumenten (DZV)

Verordnung über den Zugang zu Dokumenten (DZV).

Infogesetz: Informationen des Kantons und der Gemeinden (Link)

1.2.5.15 (Gesetz) Information der Öffentlichkeit und Zugang zu Dokumenten auf Gemeindeebene - Version 2018

Information der Öffentlichkeit und Zugang zu Dokumenten auf Gemeindeebene (Ausgabe 2018).

Schulgesetz SchG (Link)

1.2.6 (Richtlinie) Gesetz über die obligatorische Schule

Gesetz über die obligatorische Schule.
Die Schule erfüllt einen allgemeinen Bildungs- und Sozialisierungsauftrag mit Unterrichts- und Erziehungsaufgaben. Sie unterstützt zudem die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung

Reglement zum Schulgesetz - SchR (Link)

1.2.6.10 (Beschluss) Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR)

Reglement des Kantons zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR).

Schülertransporte: Vorschriften des Kantons

1.2.6.11 (Gesetz) Vorschriften für den Schülertransport oder den Transport von Gruppen, die an Schülerturnieren oder anderen sportlichen Anlässen mitmachen

Ab dem 1. September 2013 benötigen Fahrerinnen und Fahrer der Kategorie D oder D1, welche Personentransporte durchführen, den neuen Fähigkeitsausweis für Personentransporte (CZV Fähigkeitsausweis.

Einführungsgesetz Zivilgesetzbuch (Link)

1.2.7 (Richtlinie) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) SGF 210.1

Einführungsgesetz des Kantons zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) SGF 210.1.

Archivierungsvereinbarung

1.2.21.6 (Empfehlung) Archivierungsvereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (ERKF) und dem Staatsarchiv des Kantons Freiburg (StAF)

Vereinbarung betreffend die Überführung des ERKF-Archivs in das Archiv des Kantons Freiburg (StAF).

Kirchenverfassung (KV)

2.1 (Reglement) Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (KV)

Kirchenverfassung vom 26. Mai 1997 der Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg, revidiert und angenommen an der Synode 6. Juni 2011

Kirchenverfassung vom 26. Mai 1997 der Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg, revidiert und angenommen an der Synode 6. Juni 2011, genehmigt vom Staatsrat des Kantons Freiburg am 16. November 2011, in Kraft gesetzt vom Synodalrat auf den 1. März 2013

Kirchenordnung (KO)

2.2 (Richtlinie) Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (KO)

Gesetzliche Ausgestaltung, wie die in der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg festgelegten Grundsätze umgesetzt werden.

Übereinkunft BE/FR 1889

2.3.1 (Gesetz) Übereinkunft zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten

Übereinkunft BE/ERKF: Pfarrkosten 2001

2.3.1.1 (Umsetzungsreglement) Vereinbarung über die Pfarrkosten der Gemeinden Clavaleyres u. Münchenwiler (Ergänzung zu 1889)

Mit dieser Vereinbarung aus dem Jahr 2001 (Nr. 2.3.1.1.) Kanton Bern / Kirchgemeinde Murten tritt in Übereinstimmung mit Artikel 12 der Übereinkunft vom 22. Januar und 6. Februar 1889 eine neue Regelung über die Beteiligung des Kantons Bern an den Pfarrkosten in Kraft.

Vereinbarung ERKF/BEJUSO: Pfarrstellen Kerzers

2.3.1.2 (Umsetzungsreglement) Vereinbarung zwischen der Ev.-ref. Kirche des Kantons Freiburg (ERKF) und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn betreffend die Pfarrstellen der Kirchgemeinde Kerzers

Pfarrstellen Kerzers: Zuständigkeiten und Vorgehen bezüglich Wahl, Anstellungsbedingungen, Unterstellung, usw.

Ried: Kirchgemeinde - Zugehörigkeit

2.3.2.3 (keine Zuordnung) Zugehörigkeit der Gemeinde Ried zu den Kirchgemeinden Ferenbalm und Murten

Kirchgemeindegrenze Ferenbalm - Murten (im Bereich der Gemeinde Ried) - ein historischer Abriss; Anhang: Grenze der Kirchgemeinden Ferenbalm und Murten im Bereich der Gemeinde Ried.

Vereinbarung ERKF/EERV: Kirchgemeinde - Zugehörigkeit

2.3.3 (Richtlinie) Vereinbarung zwischen den evangelisch-reformierten Kirchen der Kantone Freiburg und Waadt betreffend der Zugehörigkeit und deren Anmeldung (Kirchensteuer); nur in Französisch

Grenznah wohnende Mitglieder der ev.-ref. Kirchen Freiburg/Waadt können am Leben der benachbarten Kirchgemeinde im andern Kanton (Waadt/Freiburg) teilnehmen.

CER - Statuten, Organigramm (Link)

2.3.4 (Statuten) CER - Statuten, Organigramm (Fassung nur in französisch)

Die Konferenz der evangelisch-reformierten Kirchen der Westschweiz (CER) ist eingebettet in den Schweizerischen evangelischen Kirchenbund (SEK). Aufgrund dieser besonderen Stellung regelt die Konferenz ihren Auftrag autonom in eigenen Statuten.

CER: Reglement der Kommission für Lehrgänge und Ausbildung (CoRoStaF)

2.3.4.1 (Umsetzungsreglement) Reglement der Kommission für Lehrgänge und Ausbildung der ev.-ref. Kirchen der französischen Schweiz (CoRoStaF); (nur in französisch)

Das Reglement regelt die Abläufe in der Ausbildungskommission der CER.

KEK: Charta Oecumenica

2.3.7 (Gesetz) Charta Oecumenica: Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa; Konferenz europäischer Kirchen (KEK)

Diese Charta ist als gemeinsame Verpflichtung zum Dialog und zur Zusammenarbeit zu verstehen. Sie beschreibt grundlegende ökumenische Aufgaben und leitet daraus eine Reihe von Leitlinien und Verpflichtungen ab. Sie soll auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens eine ökumenische Kultur des Dialogs und der Zusammenarbeit fördern und dafür einen verbindlichen Massstab schaffen.

CERECAF Verpflichtungscharta

2.3.7.1 (Richtlinie) Verpflichtungs-Charta der katholischen und reformierten Kirche des Kantons Freiburg für die Ausübung von Aufträgen, welche die Zusammenarbeit untereinander erfordern

Die vorliegende Charta beschreibt die Grundhaltung, auf welche sich die Personen, die im Auftrag der Kirche stehen, bei der Bezeugung ihres Glaubens im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Seelsorge, im Religionsunterricht oder beim gemeinsamen Feiern verpflichten.

CERECAF Rat der Kirchen FR

2.3.7.2 (Umsetzungsreglement) Rat der reformierten und katholischen Kirchen des Kantons Freiburg (CERECAF)

Mit dem Rat der Kirchen (CERECAF) schaffen die vom Kanton Freiburg anerkannten christlichen Kirchen auf kantonaler Ebene ein Gremium für Dialog und ökumenische Zusammenarbeit.

Vereinbarung ECF/ERKF - gegenseitige Ausleihe von kirchlichen Gebäuden

2.3.7.5 (Umsetzungsreglement) Vereinbarung über die gegenseitige Ausleihe von kirchlichen Gebäuden zwischen der kath. Kirche FR und der ERKF

Kirchen, Kapellen, Tempel, Andachtsräume, die unter der Verantwortung ihrer Pfarreien stehen, können für eine Feier ausgeliehen werden.

Vertrag ZH/CH-d - Erwachsenenbildung

2.3.8 (Umsetzungsreglement) Vertrag zwischen der Ev.-ref. Landeskirche des Kts. Zürich und den ev.-ref. Kirchen der deutschsprachigen Schweiz betreffend: Fachstelle wtb

Der Vertrag bezweckt die Führung der Fachstelle wtb (Deutschschweizer Projekte Erwachsenenbildung)

innerhalb der Gesamtkirchlichen Dienste der Zürcher Landeskirche. Er regelt insbesondere die Organisation sowie die administrativen Abläufe bei der Durchführung von Projekten.

Anschlussvertrag ZH/ERKF/CER - Weiterbildung Amtsträger

2.3.9 (Umsetzungsreglement) Anschlussvertrag zwischen der ev.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich und der ev.-ref. Kirche des Kantons Freiburg (Weiterbildungsangebot für Amtsträger)

Vertrag ZH / ERKF über den Anschluss an das Weiterbildungsangebot für Pfarrerinnen und Pfarrer und diacres der reformierten Kirchen in der Schweiz.

Verordnung über Anstaltsseelsorge (Link)

2.4.00 (Gesetz) Verordnung über die kantonale Kommission für Fragen der Anstaltsseelsorge

Verordnung über die kantonale Kommission für Fragen der Anstaltsseelsorge.

Seelsorge Kanton: Rahmenvereinbarung für staatliche Anstalten

2.4.01 (Umsetzungsreglement) Rahmenvereinbarung über die Ausübung der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Seelsorge in den staatlichen Anstalten (SGF 190.5)

Rahmenvereinbarung über die Ausübung der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Seelsorge in den staatlichen Anstalten (SGF 190.5).

Verordnung - Spitalliste und Geburtshäuser (Link)

2.4.1 (Gesetz) Verordnung über die Liste der Spitäler und Geburtshäuser (SGF 822.0.21)

Verordnung über die Liste der Spitäler und Geburtshäuser.

Seelsorge für Menschen mit einer Behinderung - Finanzierung

2.4.2 (Umsetzungsreglement) Vereinbarung betreffend die ev.-reformierte Seelsorge an Behinderten in spezialisierten Institutionen (Staat/ERKF)

Vereinbarung zwischen der Kath. Kirche und der Reformierte Kirche betreffend der ökumenischen Behindertenseelsorge betreffend der arbeitsintensiven Zeiten.

Seelsorge in Empfangsstellen für Asylsuchende (Rahmenvereinbarung)

2.4.3 (Umsetzungsreglement) Rahmenvereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den Empfangsstellen für Asylsuchende

In dem Bestreben, gemeinsam die Partnerschaft zum Wahl der Asylsuchenden in den Unterkünften des Bundes fortzuführen und zu vertiefen, regeln die Parteien in der vorliegenden Rahmenvereinbarung die Grundsätze zur Ausübung von seelsorgerischer Tätigkeit sowie des Zugangs der Kirchen und des SIG in den Empfangsstellen des Bundes.

Seelsorge Asylzentren: Vereinbarung EKS/ERKF

2.4.3.1 (Umsetzungsreglement) Vereinbarung bezüglich Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren (EKS/ERKF)

Die Vereinbarung hält die Aufgaben der EKS fest und regelt die Pflichten der Evangelisch reformierten Kirche des Kantons Freiburg betreffend der Seelsorgedienste.

Seelsorge in Empfangsstellen für Asylsuchende: Leitbild

2.4.3.2 (Richtlinie) Leitbild für die Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes für Asylsuchende und in den Transitzonen der Flughäfen

Leitbild für die Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes für Asylsuchende und in den Transitzonen der Flughäfen (zu der Rahmenvereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den Empfangsstellen für Asylsuchende; 2.4.3) - Anforderungen an die Seelsorgenden.

Seelsorge Asylzentrum ,,Guglera"

2.4.3.3 (Umsetzungsreglement) Konvention betreffend Seelsorge am Bundes-Asylzentrum ,,Guglera" in Giffers

Die Unterzeichner der Konvention anerkennen die Seelsorge am Bundeszentrum für Asylsuchende ,,Guglera" in Giffers als gemeinsame Aufgabe.

Seelsorge Bellechasse und Zentralgefängnis: Leistungsvereinbarung

2.4.10 (Richtlinie) Leistungsvereinbarung für die Seelsorge in der Freiburger Strafanstalt (nur in französisch)

Leistungsvereinbarung für die Seelsorge zwischen der Freiburger Strafanstalt und der ERKF.

Seelsorge Zentralgefängnis: Vereinbarung ERKF/KG Freiburg

2.4.11.1 (Umsetzungsreglement) Übereinkunft über das Erbringen der Gefängnisseelsorge im Zentralgefängnis in Freiburg (ERKF/KG Freiburg)

Ziel der Übereinkunft ist das Erbringen der Gefängnisseelsorge im Zentralgefängnis in Freiburg durch die Kirchgemeinde Freiburg.

Seelsorge Marsens (FNPG): Leistungsvereinbarung

2.4.15 (Empfehlung) Leistungsvereinbarung über die Ausübung der Seelsorge im Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG)

Die Kirche verpflichtet sich gegenüber dem Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG) die Seelsorge an Patientlnnen und gegebenenfalls an Angehörigen zu gewährleisten, und dies unter Berücksichtigung der dem Kanton Freiburg eigenen Zweisprachigkeit.

Seelsorge Grangeneuve (LIG): Leistungsvereinbarung

2.4.20 (Richtlinie) Leistungsvereinbarung bezüglich der Ausübung der römisch-katholischen und evang.-reformierten Seelsorge am landw. Institut Grangeneuve (nur französisch)

Die genannten Kirchen des Kantons Freiburg verpflichten sich zur Seelsorge an allen Personen, welche das landwirtschaftlichen Institut Grangeneuve frequentieren.

Seelsorge HFR: Leistungsvereinbarung (alle Spitäler)

2.4.30 (Richtlinie) Seelsorge: Leistungsvereinbarung zwischen dem Spital Freiburg (HFR) und der Ev.-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (französisch)

Seelsorge: Leistungsvereinbarung zwischen dem Spital Freiburg (HFR) und der Kantonalkirche (nur in französisch).

Seelsorge HFR: Reglement Seelsorgerat, -kommission

2.4.30.1 (Umsetzungsreglement) Reglement des Seelsorgerates Freiburger Spitalnetz (FSN) und der Seelsorgekommissionen für die Standorte

Übersetzung, da nur französische Fassung:
1. eingesetzte Organe
In Anwendung von Artikel 4 der zwischen dem Spitalnetz (FSN) und den beiden Kirchen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen, wird auf der Stufe des Spitalnetzes ein Seelsorgerat (nachstehend Seelsorgerat FSN) und eine Seelsorgekommission für jeden Spitalnetz-Standort (nachstehend Standort-Seelsorgekommission) eingesetzt.

Seelsorge HFR Standort Meyriez: Übereinkunft

2.4.30.2 (Umsetzungsreglement) Übereinkunft über das Erbringen der Spitalseelsorge im Freiburger Spital, Standort Meyriez

Übereinkunft über das Erbringen der Spitalseelsorge im Freiburger Spital, Standort Meyriez durch die Kirchgemeinde Murten.

Seelsorge interkantonaler Spital Broye - Vereinbarung

2.4.32 (Richtlinie) Vereinbarung für die Zusammenarbeit in der œkumenischen Seelsorge am interkantonalen Spital Broye; HIB (nur in französisch)

Die vorliegende Vereinbarung hat zum Ziel, die partnerschaftliche und œkumenische Zusammenarbeit zwischen dem interkantonalen Spital Broye zu regeln. Dabei beteiligen sich die vier Kirchen bezüglich des Personals, der logistischen Unterstützung und der Finanzen.

Seelsorge interkantonaler Spital Broye - Vereinbarung ERKV/ERKF

2.4.32.1 (Umsetzungsreglement) Vereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen der Waadtländer Kirche ERKV und der Freiburger Kirche ERKF zur Seelsorge im interkant. Spital Broye HIB (nur auf französisch)

Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit zwischen der EERV und der ERKF bezüglich der Seelsorge im interkant. Spital Broye (HIB) so zu regeln, dass der Auftrag der Reformierten Kirche bei den Patienten an den beiden Standorten des HIB (Payerne und Estavayer-le-Lac) gewährleistet ist.

Seelsorge Sekundarstufe 2: Leistungsvereinbarung

2.4.45 (Richtlinie) Leistungsvertrag über die Ausübung der evangelisch-reformierten Seelsorge an den Schulen der Sekundarstufe 2

Die reformierte Kirche, die katholische Kirche und der Staat arbeiten zusammen, um die Seelsorge an den Schulen der Sekundarstufe 2 (nachfolgend: die Schulen S2) zu gewährleisten.

Seelsorge Universität: Leistungsvereinbarung UNI/ERKF

2.4.50 (Empfehlung) Leistungsvereinbarung zur Ausübung der ev.-reformierten Seelsorge der UNI Freiburg (UNI/ERKF)

Die Evangelisch-reformierte Seelsorge hat das Angebot einer zweisprachigen reformierten Seelsorge im Sinne von Artikel 2 der Rahmenvereinbarung zum Ziel. Sie ist ein Dienst, der allen Mitgliedern der Universitätsgemeinschaft zur Verfügung steht. Die Seelsorge wirkt in ökumenischem Geist.

Im vorliegenden Fall wird die Kirchgemeinde Freiburg für die Seelsorge beauftragt.

Seelsorge Universität: Kommissionsreglement

2.40.50.1 (Umsetzungsreglement) Reglement über die Kommission der Evangelisch-reformierten Seelsorge der Universität Freiburg

No. recueil du Canton: RSF 5.4.1

Kirchenein und Austritt: Orientierung

3.1.10 (Beschluss) Orientierung Kirchenein- Austritt

Orientierung zum Kirchenein und Austritt.

Kirchenein und Austritt: Orientierung

3.1.10.2 (Beschluss) Orientierung Kirchenein- Austritt

Orientierung zum Kirchenein und Austritt, sowie Steuerfolgen.

Kirchenaustritt, -eintritt: Artikel der Kirchenverfassung Kirchenordnung

3.1.10.3 (Beschluss) Auszüge aus der Kirchenverfassung und Kirchenordnung zum Kirchenaustritt und -eintritt

Auszüge aus der Kirchenverfassung und Kirchenordnung zum Kirchenaustritt und Kircheneintritt.

Religionsunterricht: Vereinbarung ERKF/Kanton (Link)

3.3.1 (Gesetz) Vereinbarung über die Erteilung des evangelisch-reformierten Religionsunterrichts in der obligatorischen Schule

Vereinbarung über die Erteilung des evangelisch-reformierten Religionsunterrichts in der obligatorischen Schule.
Gemäss der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 können die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften im Rahmen der obligatorischen Schulzeit Religionsunterricht erteilen (Art. 64 Abs. 4).

Kirchlicher Unterricht: Lehrplanrichtlinien

3.3.2 (Reglement) Kirchlicher Unterricht: Lehrplanrichtlinien (Synodebeschluss)

Der Lehrplan für den KUF hat zum Ziel:

a) Orientierung für einen konfessionellen, evangelisch-reformierten Religionsunterricht zu bieten.
b) Sich auf die gesellschaftliche Situation und deren Herausforderungen zu beziehen.
c) Kompetenzen Kinder und Jugendlicher zu fördern.

Kirchlicher Unterricht: Lehrplan 2019 (Link)

3.3.2.1 (Reglement) Lehrplan für den reformierten Religionsunterricht, 1 – 11H; Ausgabe 2019

Der Lehrplan (Revision 2019) für den konfessionellen Religionsunterricht. Er versteht steht sich als Referenzdokument für unser katechetisches Personal und beschreibt einen christlichen, konfessionellen Religionsunterricht im Rahmen der 11 obligatorischen Schuljahre.

Religionsunterricht im Kindergarten (Grundsatzentscheid)

3.3.2.2 (Reglement) Religionsunterricht im Kindergarten (Grundsatzentscheid der Synode)

Grundsatzentscheid der Synode zum (ökumenischen) Religionsunterricht im Kindergarten.

Religionsunterricht im Kindergarten (Richtlinien)

3.3.2.3 (Reglement) Religionsunterricht im Kindergarten: Richtlinien der Synode für die Umsetzung

Richtlinien der Synode bezüglich der Umsetzung des ökumenischen Religionsunterrichtes im Kindergarten.

Konfirmation: Richtlinien

3.3.3 (Umsetzungsreglement) Richtlinien zur Konfirmation (Synodebeschluss)

Die Richtlinien zur Konfirmation geben den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg den Rahmen für die Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen für die Konfirmation.

Arbeit mit Kindern, Jugendlichen

3.3.4 (keine Zuordnung) Richtlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirchgemeinden (KiK)

Der Kirchgemeinderat setzt eine "Kommission für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen” (KiK - Kommission) und ein "MitarbeiterInnenteam” (KiK-Team) ein. Sie arbeiten gemäss den folgenden Richtlinien.

Kinder-, Jugendanimation: Leitbild

3.3.4.1 (Beschluss) Kinder-, Jugendanimation: Teile 1 bis 3; Leitbild, Materialien, Praxisbeispiele

Kinder-, Jugendanimation: Teile 1 bis 3; Leitbild, Materialien, Praxisbeispiele; Fachstelle Bildung ERKF.

Lager Regeln

3.3.4.2 (Gesetz) Lager Regeln mit dem Ziel Ordungsgrössen und Leitplanken zu geben.

In einem Lager oder an einem Projekt wollen wir gemeinsam eine gute Zeit erleben. Unser Ziel ist es, als Gemeinschaft unterwegs zu sein. Werte wie gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe, Inklusion, Sicherheit und Gesundheit sind uns wichtig.

Platzhalterdokument

3.4.1 (Empfehlung) Platzhalterdokument (kein Text, systembedingt)

Platzhalterdokument (kein Text, systembedingt)

Platzhalterdokument

3.5.10.1 (Empfehlung) Platzhalterdokument (kein Text, systembedingt)

Platzhalterdokument (kein Text, systembedingt)

Kirchgemeinderat: Wahlen, Fristen

3.5.20.1 (Checkliste) Kirchgemeinderat: Fristenlauf für Wahlen, Publikationen, Wahllisten (Manuskript)

Kirchgemeinderat: Fristenlauf für Wahlen, Publikationen, Wahllisten (Manuskript).

Kirchgemeinderat: Wahlliste

3.5.20.2 (Checkliste) Liste der kandidierenden Kirchgemeinderätinnen und Kirchgemeinderäte

Darstellung des Tabelleninhaltes (Tabellen sind nicht möglich).

Kirchgemeinderat: Ersatzwahl

3.5.20.3 (Checkliste) Vorgehen bei Ausscheiden von Kirchgemeinderäten und Ersatzwahlen (gemäss Art. 82 Abs. 6 KO)

Vorgehen bei Ausscheiden von Kirchgemeinderäten und Ersatzwahlen.

Kirchgemeinderat: Inpflichtnahme/Vereidigung

3.5.20.4 (Checkliste) Kirchgemeinderat: Inpflichtnahme / Eidesformel (Texte)

Kirchgemeinderat: Inpflichtnahme/Eidesformel; Texte 2017 (Libretto)

Sexuelle Belästigung (Broschüre) Link

3.6.1 (Empfehlung) Sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung am Arbeitsplatz Kirche

Sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung am Arbeitsplatz Kirche.
Mit dieser Broschüre nimmt der Synodalrat Stellung zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und sexuelle Ausbeutung in Seelsorge, Unterricht und Beratung.

Amtsträger: Ausbildung ins Pfarramt

3.8.1 (keine Zuordnung) Amtsträger: Ausbildung ins Pfarramt

Amtsträger: Reglement Ordination und Aufnahme

3.8.2 (Reglement) Amtsträger: Reglement über die Kriterien für die Ordination und die Aufnahme in den Kirchendienst

Synodebeschluss vom 22. Mai 2023.

Amtsträger: Verfahren bei Wahl, Anstellung, Aufnahme in den Kirchendienst, Ordination

3.8.3 (Reglement) Richtlinien der Synode bezüglich den Verfahren der Wahl, der Anstellung, der Aufnahme in den Kirchendienst, sowie der Ordination einer Amtsträgerperson

Das Verfahren bei der Wahl, der Anstellung, der Aufnahme in den Kirchendienst sowie der Ordination einer Amtsträgerperson (Richtlinien der Synode)

Ordinationsgelübde

3.8.3.1 (Reglement) Wortlauts des gegenseitigen Versprechens zwischen der ERKF und den zum Pfarramt, respektive dem diakonischen Amt ordinierten oder in den Kirchendienst aufgenommenen Personen gemäss Kirchenordnung (KO) Art. 121.4

Die Ordinandin bzw. der Ordinand verpflichtet sich mit dem Ordinationsgelübde, nach bestem Wissen und Gewissen seinen Auftrag zu erfüllen: als Pfarrerin oder Pfarrer im Dienst am Wort bzw. als Diakonin oder Diakon im Dienst am Nächsten.

Amtsträger: Kostenverteiler Aus-, Weiterbildung

3.8.3.2 (Richtlinie) Richtlinien für die finanzielle Beteiligung der Kantonalkirche an der Weiterbildung der Amtsträgerpersonen (Kostenverteilung)

Richtlinie für Amtsträgerpersonen in kantonalkirchlicher Funktion, Empfehlungen für Amtsträgerpersonen in Gemeindefunktion und Empfehlungen für Amtsträgerpersonen mit Gemeinde- und kantonalkirchlicher Funktion.

Amtsträger: Stellvertretung im Gottesdienst

3.8.3.3 (Empfehlung) Amtsträger: Stellvertretung im Gottesdienst; Richtlinien für die Entschädigung

Amtsträger: Stellvertretung im Gottesdienst; Richtlinien für die Entschädigung.

Amtsträger: Entschädigung im Praktikum Réf-Formation (OPF)

3.8.3.4 (Beschluss) Amtsträger: Entschädigung während des Praktikums Réf-Formation (OPF) (SR-Beschluss)

Achtung!
Dieser Synodalratsbeschluss gilt nur für die französische Seite. Auf deutscher Seite kommen in einem solchen Fall die Regelungen des Konkordates zum Zug.
Die Ausbildung zum Diakon zur Diakonin ist in der ERKF nicht explizit geregelt.

Diakonische Ausbildung Artikel 178 der Kirchenordnung:
Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg anerkennt sozial-diakonische Ausbildungen entsprechend den Richtlinien der "Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz" und der "Conférence

des Églises romandes".

Diakon

3.8.3.5 (Checkliste) Diakon

Aufgrund des unterschiedlichen Berufsbildes und Auftrages in Deutschschweiz und Suisse romande beschränkt sich dieser Ausbildungsgang auf die französisch sprechende Schweiz.

Amtsträger: Ausbildungsbeiträge

3.8.3.6 (Beschluss) Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien) zur Vorbereitung auf den kirchlichen Dienst

Für die Ausrichtung von Studienbeitragen an Personen, die sich zum Dienst als Pfarrer oder Diakon ausbilden, verfügt der Synodalrat über die Mittel des Stipendienfonds.

Amtsträger: Pfarr- und Diakonatstellen (Link)

3.8.3.7 (Checkliste) Amtsträger: Statistik der Pfarr- und Diakonatstellen - von der Synode zur Kenntnis genommen

Amtsträger: Richtlinien der Synode zum Vertrag der Amtsträgerpersonen

3.8.4 (Reglement) Richtlinien der Synode zum Vertrag über das Dienst- und Anstellungsverhältnis bei Amtsträgerpersonen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (ERKF)

Diese Richtlinien fassen die für das Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis von Amtsträgerpersonen massgebenden Bestimmungen der Kirchenverfassung sowie der Kirchenordnung zusammen und enthalten Empfehlungen zur Gestaltung des Dienst- bzw. Anstellungsverhältnisses (Wahl, Amtsführung, Rechtspflege).

Amtsträger: Berufsgeheimnis

3.8.5 (Checkliste) Das Berufsgeheimnis in der Seelsorge

KatechtInnen: Richtlinien zur Ausbildung

3.9.1 (Richtlinie) Richtlinien für die Ausbildung von Katecheten und Katechetinnen - Beschluss 31/14 des Synodalrats

Die Ausbildung soll Frauen und Männer befähigen, als Katecheten und Katechetinnen auf professionellem Niveau tätig zu sein.

KatechetInnen: Ausbildung RefModula BEJUSO

3.9.1.2 (Gesetz) Vereinbarung über die Ausbildung von (deutschsprachigen) Freiburger Katechetinnen und Katecheten im Rahmen von RefModula (BEJUSO)

Diese Vereinbarung regelt die katechetische Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Freiburger

Kirche im Rahmen von RefModula des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura Solothurn.

KatechetInnen: frankophone katechetische Ausbildung - Zusammenarbeit ERKF/BEJUSO

3.9.1.3 (Gesetz) Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der frankophonen katechetischen Ausbildung

Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit (ERKF-BEJUSO) bei der frankophonen Katechetenausbildung (nur auf französisch).

Religionsunterricht: Vereinbarung Weiterbildung für die Orientierungsschulen

3.9.1.4 (Gesetz) Vereinbarung über die Weiterbildung der Lehrpersonen für das Fach "Religionsunterricht" in den französischsprachigen Freiburger Orientierungsschulen (nur in französisch)

Diese Vereinbarung ist gültig, bis sie von einer der Parteien widerrufen wird.

Zusammenarbeitsvertrag Katholische und Reformierte Kirchen Freiburg Ökumenische Ausbildung FriModula

3.9.1.5 (Gesetz) Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Katholischen Kirche und Evang.-ref. Kirche des Kantons Freiburg - Ökumenischen Ausbildung für KatechInnen FriModula vom 04.12.2025

KatechetInnen: Anstellungsrichtlinien, Arbeitsvertrag und Beilagen

3.9.2 (Reglement) Richtlinie für die Anstellung der Katechetinnen und Katecheten und Beilagen

Betonung der Verantwortung der Kirchgemeinden und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die christliche Erziehung in Zusammenarbeit mit anderen Partnern, namentlich den Eltern, Patinnen und Paten und der Schule zu unterstreichen (Art. 48 und 51 KO).

Platzhalterdokument

3.10.10 (keine Zuordnung) Platzhalterdokument

Ausbildung Kirchenmusiker: Finanzierung

3.10.10.1 (Empfehlung) Formation des musiciens d’Eglise: financement

Finanzielle Beteiligung der Kantonalkirche.

Infogesetz: Leitfaden

3.11.4 (keine Zuordnung) Information der Öffentlichkeit und Zugang zu Dokumenten (Infogesetz) auf der Ebene der Kirchgemeinde

Information der Öffentlichkeit und Zugang zu Dokumenten auf der Ebene der Kirchgemeinde, ein Leitfaden.

InfoG: Zugang zu Dokumenten - kantonaler Leitfaden

3.11.4.1 (keine Zuordnung) Zusammenfassung über das gesetzliche Vorgehen bei einer Anfrage um Zugang zu amtlichen Dokumenten (InfoG)

Taufe: Einwohnerkontrolle

3.11.5 (Checkliste) Meldung von Getauften und Dargebrachten an die Einwohnerkontrolle des Wohnortes

Meldung von Getauften und Dargebrachten an die Einwohnerkontrolle des Wohnortes (Synodebeschluss vom 5. Juni 2000)

Reglement Datenübermittlung an die Kirchgemeinden und die Registerführung in der Kirchgemeinden

3.11.50 (Reglement) Reglement über die Datenübermittlung an die Kirchgemeinden und die Registerführung in der Kirchgemeinden

kirchl. Register: Rodelführung

3.11.50.1 (Richtlinie) Die Führung kirchl. Register-/Rodel (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung): Weisungen des Synodalrates zu Inhalt und Darstellung

Hinsichtlich einer harmonisierten Darstellung sowohl der Register/Rodel untereinander, wie auch im Gebiet der ERKF erlässt der Synodalrat Weisungen über:
- Nachführung, Nummerierung (ev.);
- Umfang der Personalangaben;
- Schreibweise.

Steuerpflicht: Zweitresidenz

3.11.60 (keine Zuordnung) Steuerpflicht bei Zweitresidenzen

Steuerpflicht bei Zweitresidenzen.

Berufliche Vorsorge kleine Pensen: Leitfaden

3.11.65 (Checkliste) Leitfaden zu den Vorsorgemöglichkeiten bei kleinen Arbeitspensen

Die Vorsorge bei kleinen Pensen gehört in den Bereich der freiwilligen Altersvorsorge. Dies im Gegensatz zu der obligatorischen Vorsorge für Lohnsummen, welche über dem sog. Koordinationsabzug liegen.

Delegierte: Stellvertretung

4.1.1.1 (Checkliste) Stellvertretungsordnung für die Synode

Abgeordnete: Stellvertretungsordnung für die Synode.

Abgeordnete: Inpflichtnahme/Eidesformel

4.1.1.2 (keine Zuordnung) Abgeordnete: Inpflichtnahme/Eidesformel der Abgeordneten der Synode

Abgeordnete: Inpflichtnahme/Eidesformel der Abgeordneten der Synode.

Synodepräsidium - Profil

4.1.1.3 (keine Zuordnung) Synodepräsidium - Profil und Aufgaben

Arbeitspapier des Synodalrates; Verfasser: Büro der Synode

Synode: Präsidium, Delegierte - Entschädigungen

4.1.1.4 (Beschluss) Synode: Entschädigungen des Präsidiums und der Delegierten

Synode: Entschädigungen von Präsidium und Delegierten

Geschäftsreglement Synode

4.1.1.5 (Reglement) Geschäftsreglement der Synode

Vorgehen bei der Behandlung von Geschäften in der Synode

Synode: Stellvertretung Amtsträger

4.1.1.6 (Beschluss) Ständige Stellvertretung in die Synode für die Amtsträgerperson, die Einsitz im Synodalrat nimmt

Ständige Stellvertretung in die Synode für die Amtsträgerperson, welche Einsitz im Synodalrat nimmt; Aufgaben der Kirchgemeinde.

Synode: Wahlen - Fristen

4.1.1.24 (Beschluss) Beschluss des Synodalrats vom 01.01.2014: Abgeordnete der Synode: Fristenlauf für Wahlen, Publikationen, Wahllisten (Manuskript)

Abgeordnete der Synode: Fristenlauf für Wahlen, Publikationen, Wahllisten (Manuskript).

Mission und Hilfswerke (Verteilung der Beiträge an Werke)

4.1.5.1 (Richtlinie) Richtlinie des Synodalrats vom 24.05.2023: Mission und Hilfswerke (Verteilung der Beiträge an Werke) Reglement des Synodalrates zu Artikel 70 und 187 der Kirchenordnung

Interpretation der Artikel 70 und 187 der Kirchenordnung:
Prozentuale Verteilung der Beiträge der Kirchgemeinden an die genannten Hilfswerke.
Der Synodalrat beschliesst einstimmig zur Anwendung von Art. 187 KO (24.05.2023)

Beiträge an Institutionen: Gliederung

4.1.5.2 (Richtlinie) Richtlinie des Synodalrats vom 24.05.2023:Gliederung der Beiträge der ERKF an kirchliche und nichtkirchliche Verbände, Vereine und Werke Vergabungen (Anforderungsprofil) (80/23)

Die Kantonalkirche befindet alljährlich über die Listen der Empfänger von Beiträge (Jahresbeiträge, Kollekten, Spenden). Kriterien des Synodalrates für die Auswahl der Empfänger.

Finanzplan 2024 - 2027 (Link)

4.1.5.6 (Umsetzungsreglement) Beschluss der Synode: Finanzplanung der ERKF 2024 bis 2027

Die revidierte Kirchenordnung (KO) legt in Art. 188 Abs. 2 fest, dass die Synode den Beitragssatz an die Synodalkasse für vier Jahre festlegt. Der vorliegende Finanzplan zeigt den zusätzlichen finanziellen Bedarf für die betreffenden Jahre auf.

Fonds: Reglement, Finanzausgleich

4.1.5.7 (Reglement) Reglement über die Speisung und Verwendung der Fonds der Synodekasse

Das vorliegende Reglement regelt im Allgemeinen: Inventar,Bezeichnung der Fonds; deren Äufnung; die Buchführung; die Verwendung der verfügbaren Mittel.

Synodalratspräsidium: Bestimmungen (Synodebeschluss)

4.2.1 (Reglement) Bestimmungen zum Amt Synodalratspräsidium

Synodalratspräsidium: Umfang und Entschädigung; Synodebeschluss vom 4. November 2002.

Synodalrat: Pensen, Einstufung, Ressorts

4.2.2 (Reglement) Synodalrat, Präsidium, Vizepräsidium: zeitliche Beanspruchung (in % einer Vollzeitstelle) und Einstufung

Synodalrat: Pensen (in % einer Vollzeitstelle), Einstufung. Synode vom 07.12.2017; Ergänzungen Synodalrat (13.12.17): Ressorts, Präsidium, Vizepräsidium.

Synodalrat: Profil

4.2.2.1 (keine Zuordnung) Der Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (Profil)

Der Synodalrat ist die ausführende Behörde der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg. Er sorgt für die Einheit der Kirche und vertritt sie gegen aussen. Er ist der Synode für seine Amtsführung verantwortlich.

Synodalrat: Inpflichtnahme und Einsetzung

4.2.2.2 (keine Zuordnung) Synodalrat: Inpflichtnahme und Einsetzung des Synodalrates (Textvorschlag)

Synodalrat: Inpflichtnahme und Einsetzung des Synodalrates (Textvorschlag)

Dispositionsrecht

4.2.3 (Reglement) Dispositionsrecht: Limite pro Geschäftsfall für finanzielle Beschlüsse des Synodalrates, welche ausserhalb des ordentlichen Budget liegen

Dreistufige Begrenzung; Aufzählung der zu konsultierenden Instanzen

Organisationsreglement Kantonalkirche

4.2.4 (Beschluss) Beschluss des Synodalrats vom 08.09.2015: Organisationsreglement (131/15)

Das vorliegende Organisationsreglement regelt die Unterschriften- sowie Zeichnungsberechtigung

Das vorliegende Organisationsreglement regelt die Unterschriften- sowie Zeichnungsberechtigung für:
1. das Vertragswesen,
2. die Korrespondenz,
3. die finanziellen Angelegenheiten,
4. den Zahlungsverkehr und
5. die Lohnzahlung.

Redaktionelle Charta

4.2.5 (keine Zuordnung) Redaktionelle Charta der ERKF

Regeln bezüglich Form und Inhalt öffentlicher Dokumente und Texte. Kontrolle durch den Prüfungs-Ausschuss.

Newsletter (La Lettre R)

4.2.6 (Beschluss) Beschluss vom Synodalrat vom 23.08.2017: Newsletter "La lettre R": Zweck, Weisungen

Der Newsletter (La lettre R) der ERKF gibt seinen Empfängerinnen und Empfängern einen Überblick über die aktuellen Projekte und Themen der ERKF. Er vermittelt ihnen nützliche Informationen für ihr kirchliches Engagement. Der Newsletter trägt zum guten Informationsfluss zwischen den verschiedenen Stellen und Organen der ERKF bei.

Platzhalterdokument

4.3.1 (keine Zuordnung) Platzhalterdokument

Rekurskommission ERKF: Reglement

4.4.1 (Reglement) Reglement der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg

Kompetenzen der Rekurskommission, Vorgehen bei Beschwerden

Mitarbeit in Kommissionen: Entschädigungen

4.4.2 (Richtlinie) Richtlinie des Synodalrats vom 04.06.2007: Reglement über die Entschädigungen und Spesen für die Mitarbeit in synodalen und synodalrätlichen Kommissionen und Delegierten

Diese Richtlinien gelten für die Mitarbeit in allen obgenannten Kommissionen, soweit keine anderen Bestimmungen vorliegen (wie z.B. Rekurskommission).
Anpassungen gemäss Revision KV/KO am 30.05.2016 erfolgt.

Mission: Reglement der Kommission

4.4.3 (Richtlinie) Richtlinie des Synodalrats vom 17.03.2015: Reglement der synodalrätlichen

Kommission für Mission und Entwicklungszusammenarbeit

Zusamensetzung und Auftrag

Jede Kirchgemeinde der ERKF entsendet die in ihrem Kirchgemeinderat für den Bereich Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME/ «Terre nouvelle») zuständige Person als Kommissionsmitglied in die Kommission für Mission und Entwicklungszusammenarbeit.

Die Kommission sorgt dafür, dass in den Bereichen der Mission und der Entwicklungszusammenarbeit die Bestimmungen der Kirchenverfassung und Kirchenordnung umgesetzt werden.

Seelsorge: Psychologische Nothilfe

4.4.4 (Richtlinie) Richtlinie des Synodalrats: vom 27.05.2013: Psychologischen Nothilfe (PNH); Zweck, Kommission, Aufgaben

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg unterstützt Seelsorgende, kirchliche Mitarbeitende und andere Personen, die sich in den Dienst der Psychologischen Nothilfe (PNH) stellen wollen (Synodebeschluss).

Deutschsprachige Mediathek für Didaktik und Pädagogik (DMDP): Vereinbarung

4.4.5 (Gesetz) Gesetz über: «Religion, Ethik und Philosophie» in der Deutschsprachigen Mediathek für Didaktik und Pädagogik der Universität Freiburg: Vereinbarung (nur in deusch)

Vereinbarung über den Sammlungsbestand «Religion, Ethik und Philosophie»
in der Deutschsprachigen Mediathek für Didaktik und Pädagogik der Universität Freiburg

Platzhalterdokument

4.5.1 (keine Zuordnung) Platzhalterdokument

Amtsträger: Studiensemester

4.5.2 (Beschluss) Beschluss des Synodalrats vom 05.07.1990: Bewilligung eines Studiensemesters für kantonale Amtsträger

Ausführungen des Synodalrats betreffend der Umsetzung vom KO Art.168 Weiterbildung.

Delegationen: Informationsblatt für Delegierte

4.6.1 (keine Zuordnung) Informationsblatt für Delegierte der Ev.-Ref. Kirche des Kantons Freiburg

Delegierte sind Vertreter unserer Ev. - ref. Kantonalkirche und leisten einen wertvollen Beitrag zu deren Auftrag. Sie vertreten den Synodalrat in Gremien und liefern diesem wertvolle Impulse für die kantonalkirchliche Arbeit.

Spesenverordnung: Mitarbeiter, Delegierte

4.6.10.1 (Beschluss) Beschluss des Synodalrats vom 28.01.2014: Spesenverordnung für

MitarbeiterInnen und Delegierte der Freiburger Kantonalkirche

Spesenverordnung für MitarbeiterInnen und Delegierte der Freiburger Kantonalkirche.

Amtspersonen, MitarbeiterInnen: Ferien

4.6.10.3 (Beschluss) Beschluss des Synodalrats vom 03.05.2011: Ferienregelung - Empfehlungen des Synodalrates betreffend Amtspersonen und MitarbeiterInnen (66/05/11)

Änderungen zum befristeten / unbefristeten Anstellungsvertrag zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Freiburg und Pfarrerin oder Diakonin (Synodalratsbeschluss vom 3. Mai 2011).

Dienstaltersgeschenk: Personal ERFK

4.6.10.4 (Empfehlung) Beschluss des Synodalrats vom 09.05.2018:Vorgehen bei Dienstjubiläen in kantonalen Ämtern und Dienststellen der ERFK (63/18)

Informationsschrift über die Leistungen der Personenversicherungen

4.6.10.5 (Beschluss) Beschluss des Synodalrats vom 14.02.2026:Informationsschrift über die Leistungen der Personenversicherungen

Hilfsarbeit von Jugendlichen: Entschädigung ERKF

4.6.10.6 (Beschluss) Beschluss des Synodalrats vom 28.09.2016: Hilfsarbeitenentschädigung an Jugendliche (176/16)

Entschädigung für Hilfsarbeiten von Jugendlichen (Beschluss 176/16:des Synodalrats).